



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Datenschutz an Schulen

Personalversammlung Schulamt Biberach

10./12./18. Mai 2022

Dr. Walter Kicherer

Referent beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die
Informationsfreiheit Baden-Württemberg



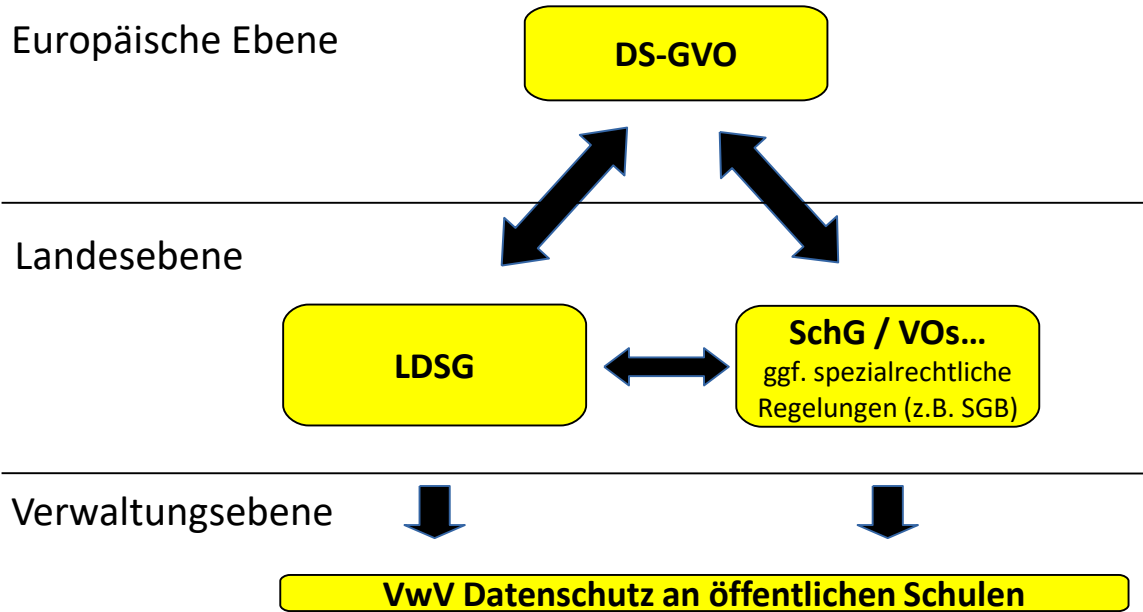
Recht auf informationelle Selbstbestimmung

- Abgeleitetes Grundrecht nach
 - Art. 2 Abs. 1 GG [freie Entfaltung der Persönlichkeit] und
 - Art. 1 Abs. 1 GG [Menschenwürde]
 - Bundesverfassungsgericht im „Volkszählungsurteil“ von 1983
- Charta der Grundrechte der EU, Artikel 8: Schutz personenbezogener Daten
 - Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.



Bundesarchiv, B 140, Bf 0031-1-0002
Foto: Schwan, Lottorf 1/10. Dezember 1999

Nicht die Daten sondern die Persönlichkeit wird geschützt.



Verwaltungsvorschrift als
„Handlungsrahmen“ für öffentl.
Schulen zur Umsetzung der
Regelungen

(keine rechtl. Verpflichtung auf
Eltern / Schüler*innen)



Personenbezogene Daten

- Alle Informationen von einer
 - identifizierbaren Person (z.B. auch bei Angabe von Schule, Klasse und Geschlecht, sofern nur ein Mädchen in der Klasse)
 - identifizierten Person (alle Informationen, welche sich auf diese beziehen)
 - Beispiele zur Identifizierbarkeit:
 - Name
 - IP-Adresse, UUID, IMEI, ...



<https://pixabay.com/de/illustrations/stick-menschen-schreien-menschen-2324012/>



Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO untersaget die Verarbeitung von Daten, aus denen die

rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die **Gewerkschaftszugehörigkeit** hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, **Gesundheitsdaten** oder Daten zum **Sexualleben** oder der **sexuellen Orientierung** einer natürlichen Person

Artikel 9 Absatz 2 DS-GVO, nennt Ausnahmen, z.B.

ausdrückliche Einwilligung (außer Einwilligung ist gesetzlich nicht zulässig), lebenswichtige Interessen der Person (z.B. med. Notfälle), **eindeutige Rechtsgrundlage**, öffentliche Gesundheitsfürsorge



Umfassender Begriff in der DS-GVO

Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung

(Artikel 4 Nummer 2 DS-GVO)



Im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrags:

die Schule

Im Rahmen der Personalverwaltung teilweise das RP
oder SSA (führen der Personalakte).

Aber: sofern eine Nebenakte an der Schule geführt
wird oder für den Lehrkräfte-Stundenplan,
Vertretungsplan, ...

=> auch hier die Schule



<https://openclipart.org>, CC0 1.0,
<https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/>



Rechenschaftspflicht (Art. 5 DS-GVO)

Verarbeitung

- **auf rechtmäßige Weise**
(„Rechtmäßigkeit, Treu & Glauben, Transparenz“)
- **für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke** („Zweckbindung“)
- **auf das notwendige Maß beschränkt** („Datenminimierung“)
- **sachlich richtig** („Richtigkeit“)
- **erforderlich** („Speicherbegrenzung“)
- **mit angemessener Sicherheit** („Integrität und Vertraulichkeit“)



Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO)

Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können.

=> **Beweislastumkehr!** Beispiel: Im Falle einer Prüfung durch die Aufsichtsbehörde



Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Art. 6 Abs. 1 DS-GVO)

- a. **Einwilligung**
- b. Erfüllung eines Vertrags (auch vorvertraglich)
- c. Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung
- d. Lebenswichtige Interessen der betroffenen Person
- e. **für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde**
- f. die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen...der betroffenen Person...überwiegen...

Die Regelung in Buchstabe f) gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben wahrgenommene Verarbeitung !



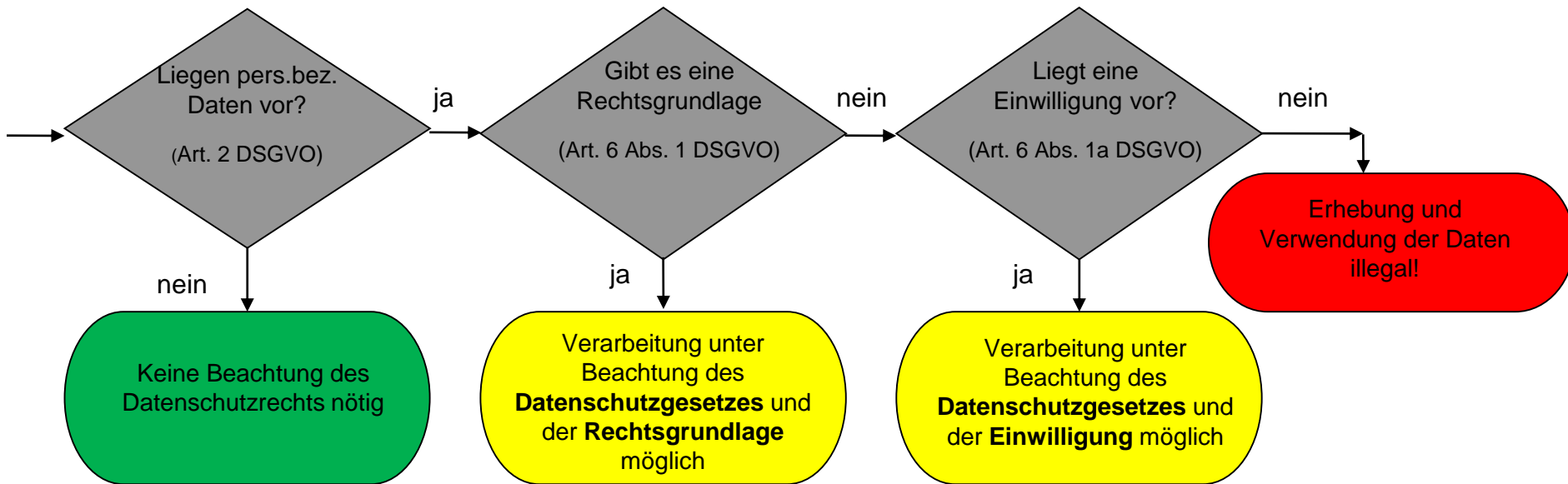
Rechtsgrundlagen im schulischen Bereich:

- Häufig: Erforderlichkeit für den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO, § 4 LDSG i.V.m. § 1 SchG)
 - erforderlich ≠ nützlich
- Einwilligungen
 - Einwilligungsfähig i.d.R. ab 16 Jahre, aber nicht bei (bewegten) Bildern
 - Freiwilligkeit gegenüber Behörden nicht unbedingt gegeben (EG 43 DS-GVO)
 - Es muss geklärt sein, wie bei fehlenden Einwilligungen Einzelner verfahren wird
(=> Recht auf Bildung, keine Benachteiligung)





Rechtmäßigkeit (Schule)





- Recht auf Auskunft (Artikel 15 DS-GVO)
- Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DS-GVO)
- Recht auf Löschung (Artikel 17 DS-GVO)
- Recht Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO)
An Schulen nur, sofern aufgrund einer Einwilligung verarbeitet wird.
- Widerspruchsrecht (Artikel 21 DS-GVO)



- **Löschpflichten**

VwV Datenschutz in der Schule (Baden-Württemberg)

- **Art. 17 DS-GVO, § 10 LDSG (Einschränkung)**
 - Klassenarbeiten / Klassenarbeitsnoten:
1 Jahr nach Zeugnisausgabe (sofern keine Rechtsmittel eingelegt wurden)
 - Schülerlisten, Abgangs- / Abschlusszeugnisse: 60 Jahre (aber gesperrt)
 - Schülerakten, sonderpädagogische Gutachten, Lern- / Förderpläne, Schulübergangsempfehlungen:
2 Jahre nach Verlassen der Schule
 - Prüfungsunterlagen: 5 Jahre





- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung
- Empfänger / Kategorien von Empfängern (z.B. Auftragsdatenverarbeiter)
- Verarbeitung in einem Drittland (sofern zutreffend)
- Löschfristen
- Hinweis auf die einzelnen Betroffenenrechte
- Beschwerderecht beim LfDI
- Bei Einwilligungen: Hinweis auf Widerrufbarkeit
- Bei rechtlicher Verpflichtung zur Angabe der Daten: Hinweis auf Gesetz sowie Folgen der Nichtbereitstellung

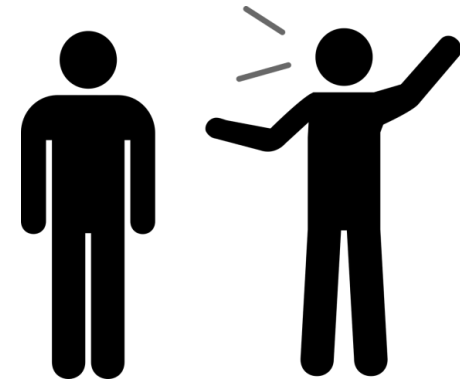
Benachrichtigung der Aufsicht bei einer Verletzung (Regelung nach Art. 33 DS-GVO):

- **Unmittelbare Prüfung durch den Verantwortlichen nach der Feststellung**
 - **Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein Risiko** für die persönlichen Rechte und Freiheiten der betroffenen Person zur Folge (**EG 85**)?
- ⇒ **Unverzüglich Benachrichtigung (innerhalb von 72 Stunden) der Datenschutz-Aufsicht**

Benachrichtigung über

- Art der Verletzung (inkl. Kategorie der Betroffenen und der Daten)
- mit Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen,
- ergriffene oder vorgeschlagene Maßnahmen zur Abmilderung,
- Namen und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten.

- [Meldeformular](#) bei verschiedenen Aufsichtsbehörden



<https://pixabay.com/de/illustrations/stick-menschen-schreien-menschen-2324012/>

Benachrichtigung der betroffenen Person bei einer Verletzung (Regelung nach Art. 34 DS-GVO):

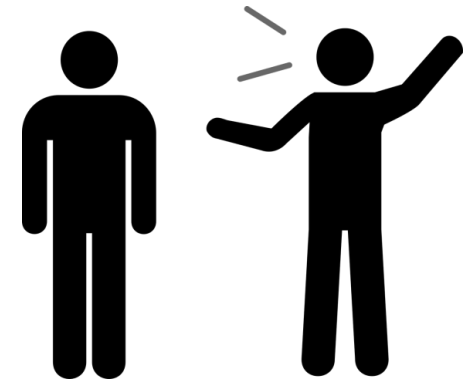
Unmittelbare Prüfung durch den Verantwortlichen nach der Feststellung

Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein **hohes Risiko** für die persönlichen Rechte und Freiheiten der betroffenen Person zur Folge (EG 85)?

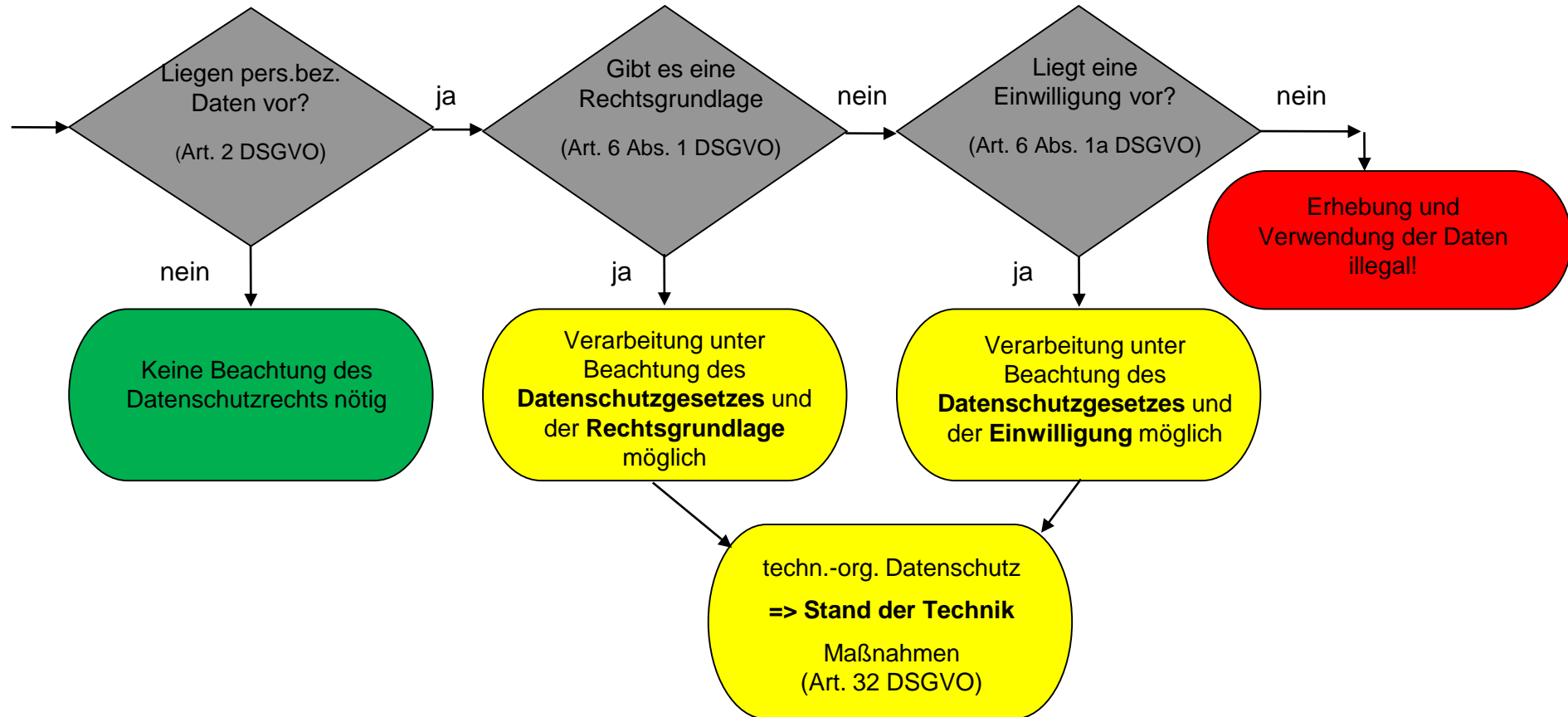
⇒ **Unverzüglich Benachrichtigung des Verantwortlichen an die betroffene Person**

Benachrichtigung zumindest über

- die Art der Verletzung (klare und einfache Sprache)
- mit Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen,
- die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Abmilderung,
- den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten.



<https://pixabay.com/de/illustrations/stick-menschen-schreien-menschen-2324012/>





Datenschutz-Grundverordnung fordert u.a.
(Art. 32 DS-GVO):

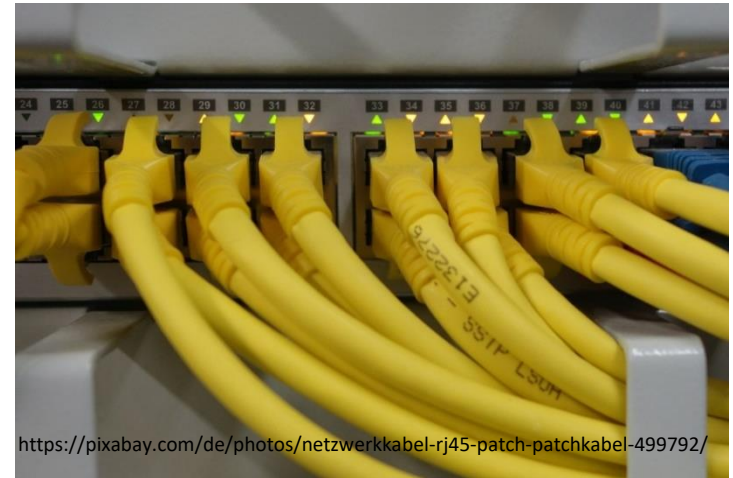
- Vertraulichkeit
 - Kommunikation in der Klasse muss in der Klasse bleiben
 - Frühjahr 2020: Fremder hackt Videounterricht einer Schule, hört mit und sendet verstörende Inhalte
- Integrität
 - Informationen dürfen nicht verfälscht werden (z.B. Klassenarbeits-Noten)
- Verfügbarkeit
 - Ergebnisse (Klassenarbeiten, Noten, etc.) der Lernenden dürfen nicht „aus versehen“ verschwinden.





Der Verantwortliche (hier: die Schule) muss für externe Systeme

- ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten führen (Artikel 30 DS-GVO),
- einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung mit dem Anbieter abschließen (Artikel 28 DS-GVO)
- evtl. eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen (Artikel 35 DS-GVO)





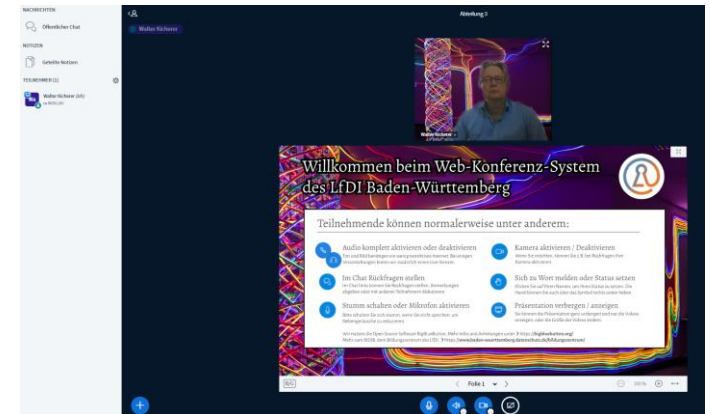
Grundlegende technisch-organisatorische Maßnahmen, z.B. bei einem Cloudsystem

- Es dürfen keine personenbezogenen Daten zu Zwecken des Anbieters abfließen (da hierzu keine Rechtsgrundlagen für Schulen vorliegen).
- Die Verwendung von Anbietern außerhalb des EWR ist problematisch (Kapitel V DS-GVO).
Dies ist nur möglich, wenn z.B. Standard-datenschutzklausen verwendet werden und weitere technische Sicherheitsmaßnahmen vorliegen.



Grundlegende Auswahlkriterien für die Auswahl eines IT-Systems für die Schule (evtl. weitere):

- Pädagogische Funktionalität inkl. Bedienbarkeit
- Kosten (Anschaffung, Betrieb)
- Rechtmäßigkeit (Datenschutzkonformität)





Weitere Fragen

- Nutzung von Apps durch Schulen
- Nutzung privater Geräte für schulische Zwecke
- Zwei-Faktor-Authentifizierung
- TaskCards

